

## Wie sind Spielhallen zu verhindern?

Das Netzwerk Innenstadt NRW diskutiert Möglichkeiten  
Planungs- und Baurecht kann vor Niveausenkung schützen

**HAMM** ■ Mehr als 50 Vertreter der Mitgliedsstädte des Netzwerkes Innenstadt NRW haben sich jetzt im Technischen Rathaus der Stadt Hamm getroffen, um über städtebau- und ordnungsrechtliche Steuerungsmöglichkeiten von Spielhallenansiedlungen in Innenstädten zu diskutieren. Hintergrund: In den Baurechtsbehörden der Kommunen häufen sich die Genehmigungsanfragen für Vergnügungsstätten, vor allem von Mehrfachspielhallen und Entertainment Centern.

Festzustellen ist, dass die Ansiedlung von Spielhallen oft negative Strukturveränderungen bedingt und oftmals zu einer Niveausenkung in den Innenstadtquartieren beiträgt. Soziale Aspekte verstärken dabei den „Trading Down“-Prozess und zwingen Kommunen zum Handeln. Innerhalb des Netzwerkes Innenstadt NRW hat sich vor

diesem Hintergrund eine Arbeitsgruppe gebildet, die den Mitgliedern gestern ihre Ergebnisse und Erfahrungen vorstellte. Heinz-Martin Muhle, Leiter des Stadtplanungsamtes, stellte den Stand des Hammer Vergnügungsstättenkonzeptes (WA berichtete) vor. Zum Abschluss informierten sich die Teilnehmer im Rahmen eines Stadtspaziergangs über den aktuellen Stand der Innenstadtentwicklung in Hamm.

In der Diskussion bestand schnell Einigkeit dahingehend, dass den Städten genügend Steuerungsinstrumente zur Verfügung stehen. Springender Punkt ist allerdings die gewählte Begründungsebene. So besäßen die offenkundigen Gefahren von Spielsucht sowie andere sozial-ethische Werte keine städtebauliche Relevanz. Zu prognostizierendes „Trading Down“ aufgrund der Ansiedlung von Spielhallen hinge-

gen sei bei Ermessensentscheidungen zulässig. Mit Interesse registrierten die Teilnehmer in diesem Zusammenhang, dass nach einem kürzlich gefällten Urteil des OVG Koblenz auch Gewerbegebiete unter der Ansiedlung von Vergnügungsstätten leiden können. Es bestehe die Gefahr, so die Richter, dass das Gewerbegebiet sich für die ansonsten dort zulässigen Nutzungen in der Zukunft als unattraktiv erweise.

Festgehalten wurde, dass Kommunen über das Planungs- und Baurecht steuern können, wo sich Spielhallen ansiedeln dürfen und wo nicht – und sich auf diesem Wege auch die Zahl der Spielhallen-Standorte begrenzen lassen. Eine gänzliche Verhinderung von Spielhallen – wie von verschiedenen Seiten aus gesellschaftspolitischen und sozial-präventiven Gründen gefordert – sei so jedoch nicht möglich. ■ **WA**